

## **Zuschlag der Pflegeversicherung zu Ihrem pflegebedingten Eigenanteil ab dem 1. Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2022 wird sich Ihr bisheriger Anteil an den Pflegekosten verringern. Alle Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegeheimen mit mindestens Pflegegrad 2 erhalten dann einen Zuschlag der Pflegeversicherung zu ihrem pflegebedingten Eigenanteil.

Die Höhe des Zuschlags ist abhängig von der Dauer Ihres bisherigen Aufenthalts in einem Pflegeheim.

Bei einer Dauer

- von bis zu 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 5 Prozent
- von mehr als 12 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 25 Prozent
- von mehr als 24 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 45 Prozent
- von mehr als 36 Monaten erhalten Sie einen Zuschlag in Höhe von 70 Prozent

Ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Die rechtssichere Ermittlung der Höhe des Zuschlags auf Ihren Eigenanteil zum 1. Januar 2022 ist für die Pflegekassen mit einem hohen Aufwand verbunden, da beispielsweise auch ein Heimwechsel oder ein Kassenwechsel der Pflegebedürftigen zu berücksichtigen sind. Sie werden im Dezember 2021 eine schriftliche Mitteilung Ihrer Pflegekasse über die Höhe des für Sie ermittelten Zuschlags erhalten. Gleichzeitig wird Ihre Pflegeeinrichtung informiert. Auf Kenntnis dieser Grundlage können die Pflegeeinrichtungen dann Ihren Eigenanteil in der Rechnung für den Monat Januar 2022 anpassen. Sofern Sie Sozialhilfe erhalten, leiten Sie die Mitteilung der Pflegekasse bitte an das Sozialamt weiter, da das Sozialamt Ihre Sozialhilfeleistungen anpassen muss.

Pflegekassen und Träger von Pflegeeinrichtungen arbeiten mit Hochdruck daran, dass sich Ihr Zuschlag zum Eigenanteil an den pflegebedingten Kosten in Ihrer Rechnung für Januar 2022 niederschlägt. Es kann jedoch sein, dass aufgrund der genannten organisatorischen Vorläufe aller Beteiligten und des kurzen Zeitfensters die Reduzierung Ihres Eigenanteils nicht mehr in der Rechnungslegung für den Monat Januar 2022, sondern möglicherweise erst in der Rechnungslegung für den Februar 2022 vorgenommen werden kann. In diesem Fall erhalten Sie mit der Rechnung für Februar eine Korrekturrechnung für den Monat Januar 2022, in welcher der Ihnen bereits zum 1. Januar 2022 zustehende Zuschuss in vollem Umfang berücksichtigt ist. Dafür bitten wir Sie schon heute um Ihr Verständnis.

Dieses Schreiben wurde zwischen den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene abgestimmt.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest!